



CH-3003 Bern. BWIP / SECO/boj

Exportindustrie Speditiions- und Logistikunternehmen

Bern, 29. September 2016

Exportkontrollen – Sensibilisierung der Exportindustrie und der Speditiions- sowie Logistikunternehmen

➤ **Wer ist Bewilligungsstelle für Dual-Use-Güter?**

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist im Rahmen des Güterkontrollgesetzes (GKG)¹ die zuständige Bewilligungs- und Kontrollstelle für die Ausfuhr von sog. doppelt verwendbaren Gütern (Dual-Use).

➤ **Welche Güter benötigen eine Ausfuhrbewilligung?**

Güter, die von den Anhängen zur Güterkontrollverordnung (GKV)² erfasst sind und die darin aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen, unterliegen bei der Ausfuhr aus dem schweizerischen Zollinland der Bewilligungspflicht.

➤ **Wer muss eine Ausfuhrbewilligung einholen?**

Ausfuhrbewilligungen sind ausschliesslich durch den Exporteur (Versender) beim SECO einzuholen, nicht durch den Empfänger der Güter im Zolldes Ausland und auch nicht durch Speditiions- und Logistikunternehmen.

¹ SR 946.202

² SR 946.202.1

➤ **Wer kann eine Ausfuhrbewilligung erhalten?**

Bewilligungen werden somit nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben.

➤ **Benötigen gebrauchte oder defekte Dual-Use-Güter auch eine Ausfuhrbewilligung?**

Die Bewilligungspflicht bezieht gemäss der Güterkontrollverordnung sich auf Dual-Use-Güter im neuen wie auch im gebrauchten oder defekten Zustand, sofern diese Güter von den Güterkontrolllisten erfasst sind.

➤ **Wann muss eine Ausfuhrbewilligung eingeholt werden?**

Gesuche um Bewilligungen sind vor der geplanten Ausfuhr beim SECO über die elektronische Bewilligungsplattform ELIC einzuholen. Es werden keine Ausfuhrbewilligungen über Outlook erteilt.

Experteure (Versender) müssen sich hierfür einmalig kostenlos für den Zugang zu ELIC registrieren lassen. Dieser Prozess kann einige Tage in Anspruch nehmen, da die Initialzugangscodes zu ELIC per Post zugestellt werden müssen.

Nach dieser Registrierung können Experteure ihre Gesuche mit den entsprechenden Begleitdokumenten (Endverbleibserklärung, Handelsrechnung, Firmenprofil des Endempfängers, technische Datenblätter der Güter) in ELIC dem SECO zur Prüfung unterbreiten.

➤ **Bearbeitungsdauer der Gesuche?**

Nach erfolgter Registrierung in ELIC wird bei nichtkritischen Geschäften die Bewilligung für die Ausfuhr innert Tagesfrist elektronisch erteilt.

Bei kritischen Bestimmungsländern, die u.a. Sanktionen unterliegen, kann die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen.

➤ **Angabe der Bewilligungsnummer bei der Verzollung**

Bei der Verzollung muss der Experteur (Versender) oder dann das Speditions- und Logistikunternehmen die Bewilligungsnummer von ELIC in der Zollplattform edec deklarieren. Die Zollplattform gleicht dann elektronisch die Verzollungsdaten mit der Bewilligungsplattform ELIC ab.

➤ **Bewilligungsarten**

- i. Generalausfuhrbewilligungen:
- ii. Einzelbewilligungen
- iii. Nullerbescheide

➤ **Wie kann man die Bewilligungspflicht feststellen?**

Im elektronischen Zolltarif TARES sind die Tarifnummern mit dem Vermerk „Bewilligungspflicht BWIP“ bezeichnet, welche der Bewilligungspflicht nach Güterkontrollgesetz unterliegen können.

Es handelt sich um die Zolltarifkapitel 28-29, 30 (nur die Tarifnummern 3002.1000-9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (nur die Tarifnummer 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 und 93.

Der im TARES aufgeführte gilt folglich nur als Hinweis, dass eine Bewilligungspflicht vorliegen kann, nicht in jedem Fall ist eine Bewilligung des SECO erforderlich.

Die Bewilligungspflicht kann nur mit der Überprüfung der Güterkontrolllisten der Anhänge zur Güterkontrollverordnung eruiert werden.

➤ **Vorgehen bei Nichtvorliegen von Ausfuhrbewilligungen**

Die Speditions- und Logistikunternehmen müssen den Exporteur (Versender) auf mögliche Ausfuhrbewilligungspflichten hinweisen, falls im TARES bei der entsprechenden Zolltarifnummer der Vermerk „Bewilligungspflicht BWIP“ aufgeführt ist.

Beim Einholen der Verzollungsinstruktionen muss der Exporteur (Versender) sich zur Bewilligungspflicht äussern.

Falls der Exporteur (Versender) keine Bewilligung des SECO für die Verzollung unterbreitet, dann ist das Einholen einer schriftlichen Bestätigung des Exporteurs (Versender) zu empfehlen, wieso für die Ausfuhr keine Bewilligung des SECO erforderlich ist.

➤ **Wer erteilt Auskunft zur Bewilligungspflicht?**

Die rechtlichen Grundlagen der Güterkontrollgesetzgebung und die Anhänge mit den Güterkontrolllisten sind auf der Webseite des SECO abrufbar (www.seco.admin.ch / Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit / Exportkontrollen und Sanktionen / Industrieprodukte).

Informationen für die Registrierung für den Zugang zur elektronischen Bewilligungsplattform ELIC sind ebenfalls auf der SECO-Webseite aufgeschaltet.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Exportkontrollen / Industrieprodukte